

Mitteilung des Senats

Neufassung des Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz – MobBauOG HB)

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Stadt)
vom 14.06.2022

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadt) den Entwurf der Neufassung eines Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz – MobBauOG HB) mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen, um ein Inkrafttreten nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zum 1. Oktober 2022 zu ermöglichen.

Das aktuell für die Stadtgemeinde Bremen gültige Stellplatzortsgesetz (StellpLOG) vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555) ist als eine sog. örtliche Bauvorschrift auf der Grundlage der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Ermächtigung in § 86 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963) erlassen worden.

Die Regelungen über den Umfang dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl von vorhabenbezogenen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen oder alternativen Mobilitätsformen zur Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums vom ruhenden Verkehr sind seit vielen Jahren immer wieder Gegenstand einer kontroversen Diskussion verschiedenster Akteure der Stadtgesellschaft.

Gleichzeitig sollen die Regelungen des bisherigen Stellplatzortsgesetzes an die aktuelle Entwicklung einer stadtgerechten Mobilität im Rahmen der angestrebten „Verkehrswende für den Klimaschutz“ angepasst werden, um ein Umdenken „weg vom eigenen Auto“ hin zu einer dynamisch-flexiblen Verkehrsmittelwahl zu beschleunigen.

Das bisherige Stellplatzortsgesetz (StellpLOG) für die Stadtgemeinde Bremen soll deshalb neu gefasst, in „Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz“ (MobBauOG) umbenannt werden und gleichzeitig auch Forderungen der Enquete-Kommission für mehr Klimaschutz umsetzen.

Der hiermit vom der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vorgelegte Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem noch gültigen Stellplatzortsgesetz 2012:

1. Für den Bereich des inneren Stadtgebietes wird eine neue Gebietszone I geschaffen, in der die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen nur noch ausnahmsweise zulässig ist.
2. Die bisherige Gebietszone I wird um den Bereich der Überseestadt-Nord, die Universität / Technologiepark und den Ortsteil Grohn erweitert und in Gebietszone II umbenannt.

3. Für Vorhaben des Wohnungsbaus soll hinsichtlich der Richtzahlen zukünftig nach Wohnungsgrößen und Gebietszonen differenziert werden, ebenso soll eine abgeminderte Richtzahl für den geförderten Wohnungsbau und Studierendenwohnheimen aufgenommen werden. Die Errechnung der erforderlichen Fahrradabstellplätze im Wohnungsbau soll neu in 30-m²-Schritten an die Gesamt-Wohnfläche aller Wohnungen im Gebäude gekoppelt werden.
4. Die bisherige Bagatellgrenze zum Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge soll nicht wie bisher nur bei Änderungen / Nutzungsänderungen Anwendung finden, sondern auch auf den Neubau ausgeweitet werden. Gleichzeitig soll der Schwellenwert um eine Stellplatzeinheit angehoben werden, so dass die Erfüllungspflicht erst einsetzt, sofern der nach den mathematischen Rundungsregeln ermittelte Stellplatznormbedarf mindestens vier Stellplatzeinheiten beträgt.
5. Zur Förderung des Wohnungsbaus wird als „Rückausnahmeprivileg“ auf die Erfüllungspflicht im Hinblick auf den Stellplatznormbedarf für Kraftfahrzeuge verzichtet, sofern durch Aufstockungen, Ausbau oder Umnutzungen von bestehenden Gebäuden zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden sollen.
6. Notwendiges Mobilitätsmanagement soll mit Bezug auf den ermittelten Stellplatznormbedarf mit nachfolgenden Mindestanteilen verpflichtend eingeführt werden
 - 6.1 in der Gebietszone I (inneres Stadtgebiet) drei Viertel der Stellplätze (Faktor 0,75),
 - 6.2 in der Gebietszone II (innenstadtnahe Quartiere) die Hälfte der Stellplätze (Faktor 0,50),
 - 6.3 in der Gebietszone III (übriges Stadtgebiet) ein Viertel der Stellplätze (Faktor 0,25), sofern der Stellplatznormbedarf mindestens acht Stellplatzeinheiten beträgt und es sich nicht um dünn besiedelte Außenbereichslagen handelt.
7. Zulässige Mobilitätsmanagementmaßnahmen werden in einem nicht abschließenden Aufzählungskatalog gelistet und sind unter bestimmten Voraussetzungen miteinander und auch mit anderen Bauvorhaben kombinierbar („Pooling“).
8. geplante Mobilitätsmanagementmaßnahmen sind mit Einreichung des Bauantrages bei der für das Mobilitätsmanagement zuständigen Stelle anzuzeigen, die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet abschließend über deren Zulässigkeit.
9. Die prozentuale Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen wird auf vier v.H. angehoben.
10. Der Schwellenwert für die Baum-Pflanzpflicht wird auf vier zusammenhängende oberirdische Stellplätze herabgesetzt und ist dann auf jeweils vier Stellplätze anzuwenden.
11. Die vollständige oder anteilige Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist wahlweise als Alternative zur Realherstellung oder zum Mobilitätsmanagement immer möglich (Rechtsanspruch).
12. Die Höhe der Ablösungsbeträge für je Stellplatz für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplatz sind unter Berücksichtigung der aktualisierten Herstellungskosten sachgerecht fortgeschrieben worden.
13. Die generierten Ablösungsbeträge können entsprechend § 49 Absatz 2 BremLBO zur Förderung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur oder nach vertraglicher Vereinbarung auch für kommunale Mobilitätsmanagementmaßnahmen verwendet werden.
14. Es werden neue Abweichungstatbestände geschaffen, die nach behördlicher Prüfung einzelfallbezogen sachgerechte Lösungen ermöglichen.

Weitere Erläuterungen und Einzelheiten können der anliegenden Begründung des Gesetzentwurfs entnommen werden.

Die angestrebten gesetzlichen Änderungen können jedoch nicht personalneutral umgesetzt werden. Zur Verbesserung der Prozesse hinsichtlich der Mobilitätskonzepte im Neubau, der Erhöhung der Wirksamkeit der umgesetzten Mobilitätsmanagementmaßnahmen sowie um einen wirksamen Vollzug des angepassten Rechtsrahmens zum Mobilitätsmanagement sicherzustellen, erfordert dies Personalmehrbedarfe in Form von zwei zusätzlichen Stellen im Fachbereich Verkehr bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Der Gesetzentwurf ist mit allen Ressorts, der Senatskanzlei, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Landesbehindertenbeauftragten und der Landesbeauftragten für Daten-

schutz und Informationsfreiheit abgestimmt, die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Das Anhörungsverfahren mit Beteiligung aller Senatsressorts, Ortsämter / Beiräte und der Kammern und Verbände hat vom 2. Juni bis zum 3. September 2021 stattgefunden.

Mit den Erkenntnissen aus dem Anhörungsverfahren ist der Gesetzentwurf nochmals überarbeitet worden und stellt in seiner jetzigen Ausgestaltung einen ausgewogenen Kompromiss dar, der in der Rechtsanwendung einzel-fallbezogen sachgerechte Lösungen ermöglicht.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Gesetzentwurf zur Neufassung des Mobilitäts-Bau-Ortsgesetzes (MobBauOG HB) am 28. April 2022 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (S) gebeten.

Die Neufassung des Ortsgesetzes über vorhabenbezogene Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradabstellplätze und Mobilitätsmanagement bei Bauvorhaben in der Stadtgemeinde Bremen (Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz – MobBauOG HB) mit der der Begründung zum Mobilitäts-Bau-Ortsgesetz ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. top 4_ANLAGE_20220614_Entwurf_MobBauOG_mit Begründung